

Gemeinderatswahlen 2020

Kundmachung

Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlzeit, Verbotzone,
Strafbestimmung

für den Wahltag Sonntag, 22.03.2020

Wahlsprengel und Wahllokale

Das Gemeindegebiet wurde in Wahlsprengel eingeteilt. Entnehmen Sie die Sprengelteilung und die Anschriften der Wahllokale der Anlage zu dieser Kundmachung.

Wahlzeit

Die Wahllokale sind am Wahltag (Sonntag, dem 22.03.2020) zur Ausübung des Wahlrechts zu den in der Anlage angeführten Zeiten **geöffnet**.

Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und im Umkreis von 3,00 m (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Deutsch Goritz am ... 24.01.2020

Angeschlagen am: ... 24.01.2020



Abgenommen am:

Gemeinderatswahlen 2020

Kundmachung

Wahllokal, Wahlzeit, Verbotzone, Strafbestimmung für den Tag der vorgezogenen Stimmabgabe (Freitag, 13.03.2020)

Wahllokal und Wahlzeit

Das **Wahllokal** befindet sich im Gemeindeamt Deutsch Goritz 16/1, 8483 Deutsch Goritz, und ist am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe (Freitag, 13.03.2020) zur Ausübung des Wahlrechts von **17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** geöffnet.

Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und im Umkreis von 3,00 m (Verbotzone) ist am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Deutsch Goritz am 24.01.2020

Angeschlagen am: 24.01.2020

Die Gemeindevahlleiterin/
Der Gemeindevahlleiter:



Abgenommen am: